Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 21

Freitag, 30. Mai 2003

INHALT:

- Kreistagssitzung
- Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- Gebührenordnung für die städtische Musikschule Starnberg
- Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Januar 2001 bis Dezember 2002 zum Stichtag 31. 12. 2002
- Bebauungsplan Nr. 8165 für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg
  Ortsübliche Bekanntmachung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10.04.2003, 1N01.329
- 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bräuhausstraße“ in Tutzing
  Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –
- Bebauungsplan Nr. 60 „Bräuhausstraße“ in Tutzing Teilbereich A betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 624/3 und 615/2T „Betreutes Wohnen“ und Teilbereich B betreffend die Fl.Nrn. 624/3, 624, 624/7, 624/5, 624/4.
  Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB
- Verbandssatzung des Zweckverbandes „Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg“

Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am

Montag, 02. Juni um 9 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Einladung und Rederecht für antragstellende Kreisrätinnen und Kreisräte als Nichtausschussmitglieder;
   Antrag von Frau Kreisrätin Bernecker und Frau Kreisrätin Grunert vom 17.03.2003
3. Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss;
   Neuberufung
4. Feststellung der Jahresrechnung 2001 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
5. Erstellung einer Übersicht von Veränderungen bei Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten;
   Antrag der Kreisrätinnen Kerstin Bernecker und Brigitte Grunert vom 16.12.2002
6. Öko-Audit im Landratsamt Starnberg;
   Sachstandsbericht
7. Erweiterungsbau am Staatlichen Beruflichen Zentrum in Starnberg;
   weiteres Verfahren
8. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Der nächste gemeinsame Sprechtag, den die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhält, findet am

Dienstag, dem 17.06.2003
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 113

statt.

Voranmeldung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151 / 772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten.

Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

EAPL 45-455

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Gebührenordnung für die städtische Musikschule Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes folgende

SATZUNG
zur Änderung der Gebührenordnung

§ 1

§ 4 der Gebührenordnung vom 3.12. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 7.12.2001) erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensätze

Für die einzelnen Tarife gelten folgende Gebührensätze:

Tarif	monatliche Gebühr	Jahresgebühr
1	30,00 Euro	360,00 Euro
2	6,85 Euro	82,20 Euro
3	34,90 Euro	418,80 Euro
4	94,30 Euro	1.131,60 Euro
5	51,40 Euro	616,80 Euro
6	68,45 Euro	821,40 Euro
7	15,00 Euro	180,00 Euro
8	4,00 Euro	48,00 Euro

Die Tarife 2–6 sind nur in der Verbindung mit Tarif 1 möglich“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.09.2003 in Kraft.

Starnberg, 20.05.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.
Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 438.

Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Januar 2001 bis Dezember 2002 zum Stichtag 31.12.2002

Die Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

02.06.2003 bis 04.07.2003
bei der Stadt Starnberg, Stadtbauamt, Zimmer 309

öffentlich aus.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Starnberg, Tel.: 08151/148-421, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen.

Starnberg, 26.05.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8165 für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg

Ortsübliche Bekanntmachung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10.04.2003, 1N01.329

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat folgendes Urteil erlassen:
Der Bebauungsplan Nr. 8165 der Stadt Starnberg für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg ist im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 431, 431/13 und 431/16 Gemarkung Starnberg – mit Ausnahme der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung unter Nr. 1.1 des Textteils der Satzung – bis zur Behebung der in den Entscheidungsgründen dieses Urteils festgestellten Mängel unwirksam.

Starnberg, 21.05.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bräuhausstraße“ in Tutzing

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat am 06.05.2003 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich soll die Grundstücke Fl.Nrn. 624/3, 624, 624/7, 624/5 und 624/4, Gemarkung Tutzing, umfassen und als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung ist das Architekturbüro Herz, Tutzing, beauftragt worden.

Der Entwurf mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 20.05.2003 liegt in der Zeit

vom 10.06.2003 bis 16.07.2003

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Tutzing, den 26.05.2003

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 60 „Bräuhausstraße“ in Tutzing

Teilbereich A betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 624/3 und 615/2T „Betreutes Wohnen“ und Teilbereich B betreffend die Fl.Nrn. 624/3, 624, 624/7, 624/5, 624/4

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 06.05.2003 beschlossen, für das Gebiet „Bräuhausstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB).

In der Sitzung vom 20.05.2003 wurde der vom Architekturbüro Herz ausgearbeitete Entwurf für den Teilbereich A gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung i.d.F. vom 20.05.2003 liegt in der Zeit

vom 10.06.2003 bis 16.07.2003

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Tutzing, den 26.05.2003

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg“

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg“

Auf Grund Art. 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBI. S. 424), erlässt der Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg folgende

SATZUNG

zur Änderung der Verbandssatzung vom 14. März 1978 in der Fassung der letzten 6. Änderungssatzung vom 02. Oktober 1997:

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen
„Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg“
(2) Er hat seinen Sitz in den Räumlichkeiten der Stadt Starnberg (Wasserwerk).

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Andechs (für den Ortsteil Frieding), Herrsching a. Ammersee (für die Ortsteile Breitbrunn und Widdersberg), Pöcking (für den Ortsteil Maising), Seefeld (für das gesamte Gemeindegebiet), Weßling (für das gesamte Gemeindegebiet), Wörthsee (für die Ortsteile Steinebach und Auing) sowie die Stadt Starnberg (für die Ortsteile Jägersbrunn, Landstetten und Perchting).
(2) Andere Gemeinden können auf schriftlichen Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Zweckverband kann den Beitritt von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.

§ 3

Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungskreis)

Das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes umfasst den Ortsteil Frieding der Gemeinde Andechs, die Ortsteile Breitbrunn und Widdersberg der Gemeinde Herrsching a. Ammersee, den Ortsteil Maising der Gemeinde Pöcking, das gesamte Gebiet der Gemeinde Seefeld und Weßling, die Ortsteile Steinebach und Auing der Gemeinde Wörthsee sowie die Ortsteile Jägersbrunn, Landstetten und Perchting der Stadt Starnberg.

§ 4

Aufgaben

(1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die Förderung und Lieferung von Trinkwasser an die Verbandsmitglieder.
(2) Der Zweckverband ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl.I.S.1592) und im Sinne des Steuerrechts. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Etwaige Überschüsse sind zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Aufgabe des Zweckverbandes innerhalb des versorgten Gebietes zu verwenden.

§ 5

Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe

(1) Der Zweckverband erstellt und betreibt die Anlagen zur Förderung und Fortleitung des Wassers zu den Übergabestellen der Träger der örtlichen Wasserversorgung einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen. Die Übergabestellen werden im Einzelfall im Rahmen der allgemeinen Lieferbedingungen nach Abs. 4 durch den Zweckverband im Benehmen mit dem Landesamt für Wasserwirtschaft bestimmt.
(2) Die Wasserversorgungsanlagen der Träger der örtlichen Wasserversorgung bleiben in deren Eigentum. Der Zweckverband kann bestehende Anlagen und Anlageteile mit Ausnahme von Ortsnetzen im Einvernehmen mit dem bisherigen Träger der örtlichen Wasserversorgung und im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft übernehmen.
(3) Die fachtechnische Überwachung der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes obliegt dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft.
(4) Das Wasser wird an die Träger der örtlichen Wasserversorgung nach den allgemeinen Lieferbedingungen des Zweckverbandes abgegeben.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
(2) Je angefangene 1000 Einwohner im Versorgungsgebiet bzw. je angefangene 50 000 cbm Wasserverkauf (einschließlich der Eigenförderung) im Versorgungsgebiet erhält jedes Verbandsmitglied eine Stimme. Ergeben sich bei Berechnung nach Einwohnerzahl bzw. Wasserverkauf ungleiche Stimmenzahlen, gilt der niedrigere Wert.

Demgemäß ergibt sich folgende Stimmenverteilung:

Gemeinde Andechs	1 Stimme
Gemeinde Herrsching am Ammersee	2 Stimmen
Gemeinde Pöcking	1 Stimme
Gemeinde Seefeld	7 Stimmen
Gemeinde Weßling	5 Stimmen
Gemeinde Wörthsee	3 Stimmen
Stadt Starnberg	1 Stimme

(3) Soweit der Verbandsvorsitzende nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt ist, nimmt er mit einer Stimme an den Abstimmungen und Wahlen teil.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere:
1. die Beschlussfassung über die Änderung des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes und über die Änderung der Verbandsaufgabe;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Mitglieder;
3. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
4. die Beschlussfassung über die Übernahme bestehender Anlagen und Anlageteile von Gemeinden oder gemeindlichen Zweckverbänden;
5. die Beschlussfassung über Verfügungen über das Grundstücksvermögen des Zweckverbandes;
6. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung;
8. die Entscheidung über die Verwendung von Überschüssen;
9. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen;
10. die Festsetzung des Wasserabgabepreises;
11. die Beschlussfassung über die in die Wasserlieferungsverträge aufzunehmenden Bedingungen;
12. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
13. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
14. die Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
15. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
16. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
17. die Bestellung oder die Abberufung von Dienstkräften;
18. die Zustimmung zum Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes und die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
19. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 1,2,9 und 19 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist abweichend von Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder Verbandsräte, denen zusammen wenigstens ein Drittel aller Stimmen (§ 7 Abs. 2 und 3) zustehen, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 10

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Der Verbandsvorsitzende muss nicht Mitglied der Verbandsversammlung oder der gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes bestellt.

§ 10 a

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

Die nach Art. 39 KommZG erforderliche Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird aufgrund der Zweckvereinbarung vom 03.12.2001 bei der Stadt Starnberg (Wasserwerk) unterhalten. Geschäftsleiter des Zweckverbandes ist der jeweilige Werkleiter des Wasserwerkes der Stadt Starnberg bzw. dessen Stellvertreter.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 12

Aufbringung der Mittel für Erweiterungsbaumaßnahmen der Verbandsanlagen

(1) Die Aufbringung der Mittel für Erweiterungsbaumaßnahmen der Verbandsanlagen wird finanziert durch Beihilfen des Staates und des Landkreises. Der übrige ungedeckte Bedarf wird, soweit hierfür Rücklagemittel nicht zur Verfügung stehen, durch Umlagen der Verbandsmitglieder gedeckt.
(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der in einem Dreijahreszeitraum vor dem Jahr der Fertigstellung der Erweiterungsbaumaßnahme im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermenge.
(3) Baumaßnahmen können erst dann in Angriff genommen werden, wenn ihre Finanzierung auf diese Weise gesichert ist.

§ 13

Deckung des Aufwandes, Umlageschlüssel

(1) Der Aufwand des Zweckverbandes für den Betrieb und den Unterhalt der Verbandsanlagen und -einrichtungen einschließlich des Aufwandes für den Zinsen- und Tilgungsdienst für aufgenommene Darlehen, wird durch die Einnahmen des Zweckverbandes aus der Wasserlieferung gedeckt.
(2) Soweit ausnahmsweise die vorstehenden Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nach Abs. 1 nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten.
Die einzelnen Verbandsmitglieder haben jedoch Umlagen nur insoweit zu leisten, als der Fehlbetrag durch Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Wasserlieferungsvertrag verursacht ist. Soweit der Fehlbetrag durch Maßnahmen entstanden ist, die mehreren oder allen Mitgliedern dienen, wird die Umlage im Verhältnis des Wasserbezuges der Gemeinden vom Zweckverband im Vorjahr festgelegt.

§ 14

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse der Stadt Starnberg geführt.

§ 15

Austritt von Mitgliedern des Zweckverbandes

(1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Zweckverband zum Ende eines Geschäftsjahres beantragen. Der Antrag ist schriftlich spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ausscheiden dem Zweckverband gegenüber zu stellen.
(2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§ 16

Verwertung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird sein eingebautes Vermögen soweit möglich für Zwecke der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet verwendet, sofern nicht ein neuer Träger die Aufgaben des Zweckverbandes und dessen Anlagen und Einrichtungen übernimmt. Das übrige verwertbare Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet nach Maßgabe der Stimmzahl (§ 7 Abs. 2 und 3) im Zeitpunkt der Auflösung zuzuführen.

§ 17

Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes mit den erworbenen Rechten und Anwartschaften und die Versorgungslasten von den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung ihrer Dienstherreneigenschaften im Verhältnis ihrer Stimmzahl (§ 7 Abs. 2 und 3) im Zeitpunkt der Auflösung zu übernehmen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, den 26. Mai 2003

ZWECKVERBAND GROSSRÄUMIGE WASSERVERSORGUNG LANDKREIS STARNBERG

Hans-Thomas Mörtl, Verbandsvorsitzender

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Beratungsstelle
für
ausländische Mitbürger

durch den Ausländerbeirat Starnberg

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14–17 Uhr
im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a

Nächster Beratungstermin:

Donnerstag, 5. Juni 2003

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.